## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/3640

Landeskulturverband, Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag Bildungsausschuss Die Vorsitzende Frau Susanne Herold Postfach 71 21 24171 Kiel



Landeskulturverband Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsstelle: Am Gerhardshain 44 24768 Rendsburg

Telefon 04331 / 14 38 - 42 FAX 04331 / 14 38 - 41

e-mail info@landeskulturverband-sh.de Internet www.landeskulturverband-sh.de

Rendsburg, 10.02.2012

Sehr geehrte Ausschussvorsitzende, Frau MdL Herold, sehr geehrter Herr Schmidt als Ausschussgeschäftsführer,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der "Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf und vielen Dank für die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Landeskulturverband nimmt hier insbesondere zu Änderungsvorschlägen zu § 2 Absätze 1-3 und § 9 Absätze 1-4 Stellung.

Hier sieht der Gesetzentwurf folgendes vor:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe,

- 1. die Sammlungen des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums und des Archäologischen Landesmuseums, einschließlich des Wikinger Museums Haithabu, und die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellten Leihgaben zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen, zu erforschen und zu vermitteln,
- 2. neue Sammlungsbereiche zu erschließen sowie
- 3. den sinnvollen Zusammenhang der verschiedenen Sammlungen herzustellen oder zu erhalten und in ständigen Ausstellungen sowie in Wechselausstellungen der Öffentlichkeit zu präsentieren."

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Sammlungen müssen den Bereichen

- 1. Kunst und Kultur
- 2. Archäologie und Völkerkunde entstammen."

Der bisherige § 10 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

- "§ 9 Stiftungsvorstand
- (1) Der Stiftungsrat wählt auf Vorschlag der oder des Stiftungsratsvorsitzenden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, und zwar
- 1. eine Direktorin oder einen Direktor eines der Museen der Stiftung zur Leitenden Direktorin oder zum Leitenden Direktor,
- 2. eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt die Gewählten für eine Amtszeit von sieben Jahren. Erneute Wahl und Bestellung sind möglich. Der Vorsitzende widerruft die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß Beschlussfassung des Stiftungsrates.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Leitende Direktorin oder den Leitenden Direktor, im Verhinderungsfall durch die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer vertreten. Näheres regelt die Satzung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden. Näheres regelt die Satzung."

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend der Regelung im  $\S$  9 eine Rangordnung innerhalb des Vorstandes festgelegt wird, die der Aufgabenstellung gemäß  $\S$  2 nicht gerecht werden kann.

Nach § 2 hat die Stiftung folgende, gleichberechtigt nebeneinander stehende Aufgaben:

- 1) die Sammlungen des S-H Landesmuseums
- 2) die Sammlung des Archäologischen Museums
- 3) die Sammlung des Haithabu-Museums
- 4) die der Stiftung zur Verfügung gestellten Leihgaben

zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen, zu erforschen und zu vermitteln.

Dies ist aus Sicht des LKV nur möglich über gleichberechtigte, fachlich hochqualifizierte Stiftungsvorstandsmitglieder.

Nach § 9 ergibt sich jedoch eine Über-/Unterordnung der Vorstandsmitglieder, in dem

an erster Stelle ein Leitender Direktor / eine leitende Direktorin und an zweiter Stelle ein kaufmännischer GF / eine kaufmännische GF stehen.

Die dritte Führungskraft, ein Direktor bzw eine Direktorin des Museumsteiles, der nicht die Stelle des Leitenden Direktors / der Leitenden Direktorin inne hat, gehört dem Stiftungsvorstand nicht an, ist also ein "ganz normaler" weisungsabhängiger Mitarbeiter bzw eine "ganz normale" weisungsabhängige Mitarbeiterin.

Bei einer solchen Konstruktion des Stiftungsvorstandes ist eine Gleichberechtigung der Aufgaben nach § 2 nicht gegeben. Dies kann der Gesamtkonstruktion der S-H Landesmuseen nicht dienlich sein, zumal § 2 Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass die (gleichberechtigten) Sammlungen den Bereichen "Kunst und Kultur" und "Archäologie und Völkerkunde" entstammen müssen.

Der LKV plädiert also für ein gleichberechtigtes Dreiergremium aus dem/der Direktor/in für das S-H Landesmuseum dem/der Direktor/in für das Archäologische Landesmuseum dem/der kaufmännischen Geschäftsführer/in,

wobei einer der Museumsdirektoren durchaus eine Sprecherfunktion übernehmen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Teucher